

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 270.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Nachdem Wir Uns mit den übrigen bei dem Gesamt-Oberappellationsgerichte zu Jena theilhaftigen höchsten Höfen über den Erlaß eines Nachtrags zu der mittelfst Verordnung vom 28. August 1852 (Band IX S. 165 der Gesesammlung) publicirten provisorischen Geschäftsordnung für das Oberappellationsgericht vereinigt haben, so wird im Nachstehenden dieser Nachtrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffende neue Geschäftseinrichtung mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit und Geltung tritt.

Gegeben Schloß Osterstein, am 31. Mai 1867.

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Breitschneider. Dr. G. v. Benkwy.

Zusatz zu Art. 18 der provisorischen Geschäftsordnung für das Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena.

Bei Geschäftsüberhäufung in dem Civilsenat ist der Präsident befugt, Rechtsmittel, welche nach Art. 27 auf den ersten Vortrag eines Referenten hin erledigt werden können, in dem Kriminalsenat, welcher insoweit die Stellung eines zweiten Civilsenats einnimmt und dabei wenigstens mit fünf Volanten besetzt sein muß, erledigen zu lassen.